Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement EVD

Bern, 23. September 2011

Adressat/in:
Die Kantonsregierungen
Die politischen Parteien
Die gesamtschweizerischen Dachverbände
der Gemeinden, Städte und Berggebiete
Eidg. Kommissionen

Teilkartellverbot mit Rechtfertigungsmöglichkeit: Anpassung von Artikel 5 Kartellgesetz gemäss Entscheid des Bundesrates vom 17. August 2011 Durchführung einer konferenziellen Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren Regierungsräte,
sehr geehrte Damen und Herren

die erste Vernehmlassung zu einer Revision des Kartellgesetzes vom 30. Juni 2010 schlug noch eine Anpassung von Art. 5 KG vor mit dem Zweck, die gesetzliche Vermutung einer Schädlichkeit zweier Formen von vertikalen Abreden abzuschwächen, da diese Vermutung in der Praxis regelmässig umgestossen wird. Angesichts der Frankenstärke und der diesbezüglichen Beschlüsse des Bundesrates vom 17. August 2011[1] wird neu vorgesehen, Absprachen über Mindest- und Festpreise sowie über die ausschliessliche Zuweisung von Vertriebsgebieten zu verbieten, es sei denn, sie können durch Gründe der wirtschaftlichen Effizienz gerechtfertigt werden. Das Eidg. Volkswirtschaftsdepartement (EVD) wurde beauftragt, eine Anpassung von Art. 5 KG zwecks entsprechender Verschärfung der Kontrolle vertikaler Abreden auszuarbeiten, eine Gesetzesanpassung, die notwendigerweise auch die harten horizontalen Abreden nach Art. 5 Abs. 3 einschliessen muss. Aus diesem Grund haben die Stellungnahmen zu diesem Artikel aus der ersten Vernehmlassung ihre Gültigkeit verloren.

Wir laden Sie deshalb hiermit zu einer konferenziellen Vernehmlassung zum neu gefassten Artikel 5 KG ein, den Sie im Anhang finden (weitere Kopien der Unterlagen finden Sie unter der folgenden Adresse: http://www.admin.ch/ch/f/gg/pc/pendent.html). Die Sitzung, die wir für die Vertreter der Behörden und politischen Kreise durchführen, wird am Mittwoch, 5. Oktober 2011, um 0945h, in den Räumen des SECO am Holzikofenweg 36 in Bern stattfinden. Wir danken Ihnen für eine Anmeldung Ihrer Teilnahme.

Der Sitzungsablauf ist wie folgt geplant: In einem ersten Teil von 30 Minuten werden die geplanten Rechtsänderungen erläutert, worauf während 30 Minuten die Gelegenheit bestehen wird, Fragen zu stellen. Danach haben die Vertreter, die bleiben möchten, die Gelegenheit,

---

[1] http://www.admin.ch/aktuell/00089/index.html?lang=de&msg-id=40629

ihre Stellungnahme mündlich zu Protokoll zu geben. Diejenigen Vertreter, die uns ihre Stellungnahme schriftlich zukommen lassen möchten, können den Saal verlassen und uns ihre Stellungnahme bis zum 10. Oktober, 1800h, zukommen lassen, und zwar an folgende Adresse:

Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO)
Direktion für Wirtschaftspolitik
Vernehmlassung zu Art. 5 KG
Holzikofenweg 36
3003 Bern
e.mail: wp-sekretariat@seco.admin.ch
Tél.: 031 322 42 27

Diese Vorgehensweise soll es dem Bundesrat gestatten, die verlangte Anpassung von Art. 5 innert den angekündigten Fristen vorzulegen. Für weitergehende Auskünfte stehen wir Ihnen unter der obenstehende Adresse gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Johann Schneider-Ammann
Bundesrat

Beilagen:

- Vernehmlassungsentwurf und erläuternder Bericht
  ZH, LU, UR, SZ, OW, NW, GL, ZG, SO, BS, BL, SH, AR, AI, SG, AG, TG: d
  VD, NE, GE, JU: f
  BE, FR, VS: d, f
  GR: d, i
  TI: i
- Liste der Vernehmlassungsteilnehmer